

Christian Steen
Abteilungsleitung Oberstufe

Hamburg, den 18.03.2020

Bewertung von Schülerinnen und Schülern im S4

Liebe Schülerinnen und Schüler,
die Absage von Klausuren und PLs stellt uns nun wieder vor eine neue Situation. Im gestrigen Schreiben der BSB heißt es dazu:

„Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation wird von der Durchführung der **Klausuren sowie der Präsentationsleistungen im 4. Semester der Studienstufe** abgesehen und bezüglich der Bewertung der Leistungen im vierten Semester der Studienstufe auf Folgendes hingewiesen: Der Fall, dass Schülerinnen und Schüler in einem Semester nicht alle geplanten Leistungsnachweise erbringen können, ist in § 12 Absatz 1 APO-AH geregelt. Üblicherweise betrifft die Regelung einzelne längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler. Sie findet aber auch Anwendung, wenn alle Schülerinnen und Schüler aufgrund besonderer Umstände geplante Leistungsnachweise nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise erbringen können. Die Regelung in § 12 (1) APO-AH lautet:

„Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.“

Können vorgesehene schriftliche Lernerfolgskontrollen (Klausuren) oder sie ersetzende Präsentationsleistungen wegen der Aussetzung des Schulbetriebs nicht erbracht werden, so gelten sie als „aus wichtigem Grund“ nicht erbracht. Damit liegen die Voraussetzungen des § 12 (1) APO-AH vor und es ist zu prüfen, ob der fehlende Leistungsnachweis für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist. Diese Prüfung ist für jede Schülerin und jeden Schüler gesondert durchzuführen. Entscheidend ist nicht, ob dieser Leistungsnachweis grundsätzlich für alle vorgesehen war und nun bei einigen Schülerinnen und Schüler vorhanden ist, bei anderen fehlt. Entscheidend ist vielmehr, ob von der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler trotz des nicht erbrachten Leistungsnachweises ausreichend viele Leistungsnachweise vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein Lernstand für das gesamte Semester verlässlich beurteilt werden kann. Hierbei kann es sich um mündliche Unterrichtsbeiträge, Hausaufgaben, praktische Leistungen, ein geleistetes Referat o.a. handeln. Auch die in der aktuellen häuslichen Arbeit erbrachten laufenden Unterrichtsleistungen fließen in diese Beurteilung ein. Maßgeblich ist nicht allein die Anzahl der erbrachten Leistungen, sondern auch bspw. der Umstand, ob sie alle im Semester unterrichteten Inhalts- und Kompetenzbereiche betreffen oder ob sie ausgewogene oder schwankende Leistungen erkennen lassen.

Kommt die Lehrkraft aufgrund der vorliegenden Leistungsnachweise zu einer verlässlichen Beurteilung, kann von der Ersatzleistung abgesehen werden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht selbst eine solche wünscht. Die Klärung erfolgt in der Notenbesprechung. Kommt die Lehrkraft hingegen zu keiner sicheren Einschätzung des Leistungsstands, muss sie Gelegenheit geben, einen weiteren Leistungsnachweis (Ersatzleistung, Rechtsfolge des § 12 Absatz 1 APO-AH) zu erbringen. Da dies aufgrund der Aussetzung des Schulbetriebs keine Klausur oder sie ersetzende Präsentationsleistung sein kann, ist ein anderer, ebenfalls aussagekräftiger Leistungsnachweis zu fordern.

Im Rahmen ihrer digitalen Übermittlung sind vielfältige Möglichkeiten der Leistungsnachweise denkbar. Eine erste Orientierung geben die Abschnitte 4 (fachspezifische) „Grundsätze der Leistungsbewertung“ der jeweiligen Rahmenpläne. Möglich sind z. B. die vertiefende Recherche und vergleichende Kommentierung von Quellen, das Erstellen von kurzen Audio- oder Videobeiträgen zu Fragestellungen aus Lektüren, die Darstellung fachlicher Zusammenhänge in Diagrammen und Übersichten, die Aufbereitung und Ergänzung von Lerntagebüchern bzw. Unterrichtsmitschriften. Der Umfang der Arbeitsaufträge bzw. Fragestellungen sollte sich nach der zur Verfügung stehenden Zeit und dem Bedarf für die Ermittlung des Leistungsstandes richten.“

Wie gehen wir nun damit um?

Notenfindung:

Alle Kolleginnen und Kollegen haben die Bitte erhalten, ihre Kurslisten durchzugehen und zu schauen, welche Schülerinnen und Schüler bereits jetzt bewertbar sind, ohne dass sie einen weiteren Leistungsnachweis erbringen. Diese Schülerinnen und Schüler werden per Mail oder telefonisch kontaktiert, um ihnen den Notenvorschlag mitzuteilen. Sollten sie sich noch verbessern wollen, erhalten sie dazu z.B. durch ein Prüfungsgespräch (Videokonferenz, Telefon) oder eine zusätzliche Aufgabe (s.o.) Gelegenheit. Über das Aufgabenformat entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Präsentationsleistungen:

Für die Abnahme von PLs halten wir es für zulässig, Schülerinnen und Schüler, wenn sie damit einverstanden sind, für einen Einzeltermin in die Schule einzubestellen.

Dies wird vorher zwischen Lehrkraft und Schüler in gegenseitigem Einvernehmen abgesprochen. Anderenfalls ist die Verabredung zu einer Videokonferenz möglich. Scheitert dies an den technischen Voraussetzungen, kann auch ein Telefonat helfen, um sich die Präsentation vom Schüler mündlich erklären zu lassen und anschließend Nachfragen zu stellen.

Klausuren:

Auch hier würden wir, das Einverständnis des jeweiligen Schülers vorausgesetzt, das Nachschreiben einer Klausur bei einem Einzeltermin genehmigen. Auch dies wird vorher zwischen der Lehrkraft und dem Schüler in gegenseitigem Einvernehmen kommuniziert.

Entschuldigungen für Fehlzeiten:

Die Schülerinnen und Schüler kontaktieren bitte ihre Fachlehrkräfte, wenn sie noch Fehlzeiten entschuldigen möchten. Dies kann aufgrund der jetzigen Situation ohne Unterschrift vom Tutor erfolgen. Dennoch gilt die Regel, dass Lehrkräfte Entschuldigungen, die weiter als 2 Wochen zurückliegen (Ferien werden nicht mitgerechnet), nicht mehr akzeptieren müssen. Liegt bereits eine vom Tutor unterschriebene Entschuldigung vor, wird diese bitte abfotografiert und der Lehrkraft per Email geschickt. Gleiches gilt für Krankschreibungen oder andere Nachweise für das Fehlen.

Herzliche Grüße,

Christian Steen